



Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Hausanschlussleitung

Nach § 10 Abs. 1 AVB Wasser V besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hausanschlussleitung gehört nach § 10 Abs.3 AVB Wasser V dem Wasserversorgungsunternehmen und steht **vorbehaltlich abweichender Vereinbarung** in dessen Eigentum. Sie wird von ihm hergestellt, unterhalten und erneuert.

Bei einer verhältnismäßig langen Anschlussleitung (mehr als 20 m) oder bei besonderen Erschwernissen im Grundstücksbereich wie Stützmauer, Treppe, Terrasse, Carport oder ungünstigen Bodenverhältnissen ist das WVU nach § 11 AVBWasser V berechtigt, einen Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze zu fordern.

Um dem Anschlussnehmer die hohen Kosten eines Wasserzählerschachtes zu ersparen, gleichzeitig aber dem WVU die Unterhaltung und Erneuerung einer verhältnismäßig langen Anschlussleitung bzw. einer schwierigen Trassenführung nicht zuzumuten, werden folgende besonderen Vertragsbedingungen zwischen den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AÖR) und dem

Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer: _____

Anschrift: _____

für den Wasseranschluss: _____

Gemarkung: _____ **Flur:** _____ **Flurstück:** _____
abgeschlossen.

1. Die Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück geht nach Herstellung des Hausanschlusses in das Eigentum des Anschlussnehmers über.
2. Die Trassenführung der Anschlussleitung und den Standort des Wasserzählers bestimmt der Anschlussnehmer.
3. Die gesamten Unterhaltungs- und Erneuerungskosten sowie die Kosten für einen eventuell auftretenden Wasserschaden bei einem Rohrbruch gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
4. Erforderliche Installationsarbeiten an der Anschlussleitung bis zum Wasserzähler darf nur das WVU oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchführen. Die anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
5. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Stadtwerke Bad Oeynhausen und wird von ihm nach den Eichvorschriften gewechselt und unterhalten.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei einer Veräußerung des Gebäudes oder des Grundstückes diese "Zusätzlichen Vertragsbedingungen" auf den Rechtsnachfolger zu übertragen und eine Kopie hierüber mit Unterschrift des Käufers den Stadtwerken Bad Oeynhausen zuzusenden.

Bad Oeynhausen, den _____

**Stadtwerke
Bad Oeynhausen**
i. A.

Anschlussnehmer

(Unterschrift)